

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Köhne, Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/7041 —**

**Verfahren der französischen Justiz gegen eine deutsche Menschenrechtlerin
und Journalistin sowie andere**

Laut Frankfurter Rundschau vom 7. Februar 1997, der türkischen Tageszeitung Hürriyet vom 7. Februar 1997, der Jungen Welt vom 11. Februar 1997 sowie einer Meldung von Radio Bremen vom 8. Februar 1997 wurde die deutsche Staatsbürgerin Ursula Ünlü am 6. Februar 1997 von der 14. Kammer des Großen Pariser Strafgerichtes wegen angeblicher „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ und wegen des unbewiesenen Vorwurfs der „Vorbereitung von terroristischen Aktionen“ zu zwei Jahren Haft mit fünfjähriger Bewährungszeit verurteilt. Es wurde ein Aufenthaltsverbot für den Großraum Paris für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen. Insgesamt wurden elf Menschen zu Haftstrafen zwischen fünfzehn Monaten und vier Jahren verurteilt. Für drei der Angeklagten besteht in Frankreich ein nationaler Haftbefehl. Alle Angeklagten sympatisieren mit der prokommunistischen türkischen Volksbewegung „Devrimci Halk Kurtulus Cephesi“ (DHKC), die in der Türkei massiver Verfolgung ausgesetzt ist. Weder in Frankreich noch in Deutschland ist die politische Arbeit der DHKC verboten.

Mit dem Verfahren ging vorerst ein Prozeß zu Ende, auf den Ursula Ünlü und die übrigen Mitangeklagten seit siebzehn Monaten gewartet hatten. Die Türkei-kritische Journalistin und Menschenrechtlerin war am 11. September 1995 am französisch-belgischen Grenzübergang Valencienne in Begleitung von drei türkischen Asylbewerbern festgenommen worden. Ursula Ünlü befand sich auf dem Weg nach Brüssel, wo sie eine aus Rechtsanwälten bestehende Menschenrechtsdelegation für die Türkei zusammenstellen wollte. Nach vier Tagen wurde sie per Haftverschonung freigelassen, allerdings mit drastischen Auflagen:

Sie durfte Paris nicht mehr verlassen, ihre beiden in Deutschland lebenden Kinder (zehn und elf Jahre alt) nicht mehr besuchen, durfte ihren Beruf als Journalistin nicht ausüben und erhielt für die Dauer des zwangsweisen Aufenthaltes in Paris keine Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie mußte sich in den ersten Monaten alle zwei Tage bei der Polizei melden.

Vorbemerkung

Die Tätigkeit der DHKP-C wird, entgegen der im Vorwort zur Kleinen Anfrage vertretenen Auffassung, von dem 1983 erlassenen Verbot der Devrimci-Sol („Revolutionäre Linke“) umfaßt. Die DHKP-C stellt einen Flügel der Devrimci-Sol dar („KARATAS-Flügel“), der seit Umbenennung im Jahre 1994 unter dieser neuen Bezeichnung auftritt.

1. Hat die Bundesregierung Hilfen zwecks Sicherung des Lebensunterhalts der deutschen Staatsbürgerin Ursula Ünlü geleistet?

Das Deutsche Sozialwerk in Frankreich hat Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Frau Ünlü geleistet. Das Sozialwerk wird im Rahmen der institutionellen Förderung durch im Bundeshaushalt bereitgestellte Mittel finanziell unterstützt.

Frau Ünlü hat ferner von der Botschaft Paris im Rahmen des § 5 Konsulargesetz eine Hilfe erhalten.

2. Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, die zu einer Verweigerung von Hilfen zum Lebensunterhalt für Frau Ünlü durch französische Behörden geführt haben?

Der Bundesregierung sind die Gründe der Entscheidung der französischen Behörden nicht bekannt.

3. Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung auf französische Stellen eingewirkt, Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß dem Europäischen Fürsorgeabkommen an Frau Ursula Ünlü zu leisten?

Entsprechende Einwirkungen der Bundesregierung haben zu keinem Ergebnis geführt.

4. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, die Schluß auf eine Mitgliedschaft von Frau Ünlü in einer „kriminellen Vereinigung“ zulassen?

Wenn ja, welche Erkenntnisse sind dies und an welche ausländischen Stellen wurden diese Erkenntnisse weitergegeben?

Nein.

5. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, die den Schluß nahe legen, daß Frau Ünlü an der Vorbereitung von terroristischen Aktionen beteiligt gewesen ist?

Wenn ja, welche Erkenntnisse sind dies und an welche ausländischen Stellen wurden diese Erkenntnisse weitergegeben?

Nein.

6. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung bundesdeutsche Sicherheitsbehörden, wie Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter oder andere Stellen, Erkenntnisse über Frau Ünlü oder Erkenntnisse über das politische Umfeld der DHKC an französische oder türkische Sicherheitsbehörden weitergeleitet?

Vom Bundeskriminalamt wurden französischen Behörden im Rahmen der üblichen polizeilichen Zusammenarbeit allgemeine Erkenntnisse über die DHKP-C sowie Informationen hinsichtlich der vermuteten Einbindung Frau Ünlüs in das „Informationszentrum für freie Völker Köln“ mitgeteilt.

Art und Inhalt von Kontakten deutscher Nachrichtendienste zu ausländischen Nachrichtendiensten eignen sich nicht zur Erörterung in der Öffentlichkeit. Auf das zur Kontrolle Nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständige Gremium des Deutschen Bundestages wird hingewiesen.

7. Ist es im Rahmen des Strafverfahrens gegen Frau Ünlü oder ihrer Mitangeklagten zu einer Zusammenarbeit zwischen türkischen Sicherheitsdiensten, französischen Sicherheitsdiensten und bundesdeutschen Stellen gekommen?
Wenn ja, auf wessen Initiative kam diese Zusammenarbeit zu stande?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wurde seitens französischer, deutscher oder türkischer Stellen im Fall der Frau Ünlü und ihrer Mitangeklagten förmlich um Amtshilfe gebeten?
Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurde Amtshilfe gewährt und wie gestaltete sich die Zusammenarbeit?

Erkenntnisse über etwaige Rechts- bzw. Amtshilfeersuchen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Was Frankreich betrifft, ist in diesem Zusammenhang erläuternd darauf hinzuweisen, daß nach Inkrafttreten des Schengener Über-einkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen vom 14. Juni 1985 für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen sowie der hierzu ergangenen Antworten/Mitteilungen zwischen den Justizbehörden der französischen Republik und denen der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich der unmittelbare Geschäftsweg eröffnet ist mit der Folge, daß weder die Bundesregierung noch die zuständige Landesregierung von der Stellung bzw. der Erledigung von Rechtshilfeersuchen Kenntnis zu erlangen brauchen.

Ein Rechtshilfevorgang mit der Türkei existiert nicht.

9. Ist es jenseits internationaler Abkommen zu einem informellen Austausch von Erkenntnissen zwischen deutschen, französischen oder türkischen Stellen im Fall der Frau Ünlü und ihrer Mitangeklagten gekommen?

Wenn ja, welche Maßgaben waren von bundesdeutschen Stellen beim informellen Austausch von Informationen zu beachten?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Käme es nach Einschätzung der Bundesregierung auf Grund der in Deutschland gegen Frau Ünlü vorliegenden Erkenntnisse zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?

Die Frage betrifft einen hypothetischen Sachverhalt; sie kann schon mangels hinreichender Sachverhaltskenntnisse nicht beantwortet werden. Im übrigen sind für Entscheidungen über die Einleitung von Ermittlungsverfahren allein die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

11. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um für Frau Ünlü die Reisefreiheit nach europäischen Rechtsnormen wiederherzustellen?

Das Recht der Unionsbürger, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, steht nach Artikel 8 a EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) unter dem Vorbehalt der in diesem Vertrag und den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen. Hiernach kann dieses Recht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit eingeschränkt werden.